

„Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe

I.

Dem 71-jährigen Unternehmer wurde in der zugelassenen Anklage vorgeworfen, er habe einen Wolf als ein wild lebendes Tier einer streng geschützten Art vorsätzlich getötet.

Der Angeklagte hat am 18. Januar 2019 im Bereich Rabenstein/Fläming an einer sogenannten Drückjagd teilgenommen. Er nahm am Morgen des 18. Januar 2019 den ihm zugewiesenen Ansitz ein. Der Rentner Egon August Rohlfing hatte rechts vom Angeklagten seinen Platz in einer Entfernung von etwa 200 Meter bis 250 Meter eingenommen. Der Geschäftsführer M. hatte einen Ansitz rechts von dem Angeklagten. In seinem Rücken befand sich Wald. Er war etwa 300 Meter vom Angeklagten entfernt. Gegen etwa 9:00 Uhr begann die Jagd, während der Jagd kamen Reher rechts des Ansitzes des Angeklagten vorbei. Kurz darauf folgte ihnen ein Wolf. Aus Sicht des Zeugen R. kam von vorne das Treiben. In Richtung des Wolfes waren die Jagdhunde unterwegs. Es kam dann zu einer Auseinandersetzung zwischen den Jagdhunden und dem Wolf. Zwei Hunde wurden verletzt. Der Angeklagte versuchte den Wolf zu vertreiben, rief, klatschte in die Hände und gab einen Warnschuss ab. Der Wolf ließ jedoch von den Hunden nicht ab. Der Angeklagte gab dann einen gezielten Schuss auf den Wolf ab. Er traf den Wolf und kurz darauf war der Wolf tot. Die Hunde verließen den Ort ebenfalls. Der Wolf lag auf einem Feld, über einhundert Meter von dem Ansitz des Angeklagten entfernt.

Der Zeuge M. entdeckte nach Schluss des ersten Treibens einen Tierrücken auf dem dortigen Feld. Als er sich dem Tierrücken näherte erkannte er, dass es sich um einen Wolf handelt.

Der Angeklagte hat noch während der Jagd eingeräumt, dass er auf den Wolf geschossen hatte, weil dieser von den Jagdhunden angegriffen habe. Der Rentner H. wurde in seiner Funktion als Jagdleiter über den Schuss auf den Wolf unterrichtet. Er bat den Rechtsanwalt M. während der Jagdpause, sich des Vorfalls anzunehmen. Er fand den Wolf auf einem Feld liegend. Da er aufgrund eines technischen Missgeschicks des Jagdleiters keinen Kontakt zu diesem bekam, folgte er einer sogenannten Schweißfährte, welche vom Wolf in Richtung des Ansitzes des Angeklagten verlief. Die Schweißfährte war in der Nähe des Wolfes am ausgeprägtesten und wurde in Dichtung des Ansitzes des

Angeklagten schwächer. Nach etwa 30 Meier verfolgte er die Spur nicht weiter.

Insgesamt zwei Jagdhunde wurden wegen Bissverletzungen Tierärzten vorgestellt. Ein Hund wurde am 20. Januar 2019 dem Tierarzt Dr. med. vet. M. vorgestellt. Das Tier wies erhebliche Bissverletzungen vorne links mit Freilegung des Knochens auf. Hinten rechts wies der Hund eine zusätzliche Verletzung auf, als seien dort Zähne lang gefetzt. Die Art der Verletzungen ordnete er einem Angriff eines größeren Hundes oder Wolfs zu. Am 21. Januar 2019 wurde dem Tierarzt P. ein Hund Deutsch Drahthaar vorgestellt. Der Hund wies Wunden im Brustbereich auf, die nach Auskunft des Tierhalters bei einer Jagd entstanden sein sollen. Die Bissverletzungen waren nicht sehr schwerwiegend.

Der Angeklagte wusste, dass er auf einen Wolf schießt. Ihm war auch bewusst, dass der Wolf ein Tier einer streng geschützten Art ist, daher bedarf es eines besonderen Grundes, der eine Bestrafung des Angeklagten ausschließt.

Entsprechend § 34 StGB bzw. § 228 BGB ist der Angeklagte wegen des Erlegens des Wolfs nicht strafbar.

Der rechtfertigende Notstand des § 34 StGB greift auch zugunsten Dritter ein, es kommt nicht darauf an, ob der Hund dem Angeklagten oder einer anderen Person gehört. Ein Schuss auf einen Wolf ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Gefahr nicht anders abzuwenden ist. Der Angeklagte muss daher davor versucht haben, den Angriff durch lautes Anschreien, Arm fuchteln oder einen Warnschuss abzuwehren. Hierbei musste der Angeklagte eine tatsächliche Verletzung der Hunde nicht abwarten. Für die Rechtfertigung ist es weiter erforderlich, dass bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

In der hier vorliegenden Konstellation steht dem zu schützenden-Eigentum aber kein Individualgut gegenüber. Die § 34 Satz 1 StGB aufgeführten Schutzgüter betreffen Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut. Das Tötungsverbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist lediglich eine individuelle Rechtspflicht, aber kein individuelles Rechtsgut. Das öffentliche Interesse am Tier- oder Artenschutz ist daher nicht in die Güterabwägung des § 34 StGB einzubeziehen.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, ginge die Abwägung zugunsten des Jagdhundes aus, der Wert eines ausgebildeten Jagdhundes ist so erheblich, dass er nicht als unwesentlich gegenüber dem Interesse am Artenschutz zurücktritt.

Neben dem wirtschaftlichen Wert des Hundes ist auch das besondere Verhältnis zwischen dem Hundehalter und dem Jagdhund zu berücksichtigen. Dieses Vertrauensverhältnis und damit auch der Erfolg der Ausübung der Jagd lässt sich durch die Beschaffung eines Jagdhundes über lange Zeit nicht kompensieren. Hinsichtlich des Artenschutzes ist darüber hinaus zu beachten, dass es sich hierbei um den Schutz der Population handelt und nicht um einen absoluten Schutz des einzelnen Individuums. Hierfür spricht auch Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b FFH-Richtlinie, wonach die Tötung des Wolfs unter die erlaubten Ausnahmetatbestände fiele, weil es zur Rettung des Hundes keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und sich der Erhaltungszustand der Population der Wölfe nicht verändern würde. Diese Ausnahmeregelung macht deutlich, dass auch der Artenschutz im Verhältnis zu anderen Rechtsgütern zurücktreten kann.

Der Angeklagte hat behauptet, der Wolf und die Jagdhunde seien aufeinander getroffen. Der Wolf habe die Hunde angegriffen. Er habe daher zunächst versucht, den Wolf durch Rufen und Klatschen mit den Händen zu verscheuchen. Als dies keine Wirkung zeigte, habe er einen Warnschuss abgegeben, auch durch den Warnschuss habe der Wolf nicht von den Hunden abgelassen. Das von dem Angeklagten vorgetragene Verhalten des Wolfs, insbesondere sein Angriff auf die Jagdhunde, wurde von anderen Personen nicht bemerkt. Der Zeuge R. hat ausgeführt, er habe ein Tier gesehen, welches in der Nähe des Ansitzes des Angeklagten wechselte, was größer als ein normaler Hund gewesen ist. Von vorne seien Hunde gekommen. Er habe dann ein „Klagen der Hunde“ wahrgenommen. Dann sei ein Schuss gefallen und kurz darauf sei noch ein zweiter Schuss gefallen. Nach dem zweiten Schuss hätte das „Klagen der Hunde“ aufgehört. Er habe von seiner Position aber nicht sehen können, ob die Hunde und der Wolf sich gebissen haben. Der Zeuge M. hat weder den Wolf noch Hunde bemerkt. Erst nachdem die erste Jagd am Mittag zu Ende war, habe er einen Rücken auf dem Feld liegen gesehen. Er sei dann dort hin und habe einen Wolf liegen gesehen. Er habe Spuren des Wolfs gesehen. Andere Tierspuren habe er nicht gesehen, er habe weder Einschuss- noch Ausschussspuren gesehen. Während der Jagd habe er vielfache Schüsse gehört, wie es bei einer Jagd üblich sei. Dann habe er aus Richtung des Angeklagten einen Schuss gehört. Der Angeklagte habe (auch) mit ihm gesprochen. Er sei aufgeregt gewesen. Später habe der Angeklagte von ihm verlangt, dass er ein Schreiben unterzeichnet, welches ausführt, dass Hunde und der Wolf zusammengekommen waren. Diese Aussage belastet den Angeklagten nicht unerheblich. Jedoch hat der Angeklagte in einer kurzen Unterbrechung mit dem Gericht gesprochen und erklärt er habe keinen „Fangschuss“ abgegeben, also ein verwundetes Tier erlegt. Hierbei war der Angeklagte etwas aufgeregt, so dass seine in

deutscher Sprache abgegebene Erklärung äußerst schwer zu verstehen gewesen ist. Der Zeuge Müller kann also den Angeklagten nicht richtig verstanden haben. Schließlich ist hier auch zu beachten, dass der Angeklagte zum Teil auf die Hilfe des gerichtlich gestellten Dolmetschers angewiesen war.

Ein zivilrechtlicher Notstand, der und strafrechtlichen Sinne einen Rechtfertigungsgrund darstellt, ergibt sich aus § 228 BGB. Die Handlung, der Schuss auf den Wolf, hat sich gegen eine Sache gerichtet, um die Gefahr von einer anderen Sache, hier Jagdhunde, abzuwehren, da der Wolf die Hunde angegriffen hat, war es erforderlich und auch verhältnismäßig, einen Schuss auf den Wolf abzugeben.

Subjektiv kann dem Angeklagten eine Handlung mit Rettungswillen nicht widerlegt werden.

Auch hier belastet die Aussage des Zeugen M., er habe keine Hunde gesehen, den Angeklagten nicht unerheblich. Denn der Angeklagte hätte dann den Wolf geschossen, ohne dass ein rechtfertigender Grund vorlag. Jedoch hat der Zeuge M. die Vorgänge um den Wolf nicht beobachtet. Denn erst als die erste Jagd zu Ende war, hat er das Tier auf dem Feld liegend gesehen. Dies bedeutet, dass er während der Jagd nicht in Richtung des Feldes geschaut hat. Er hätte sonst den Wolf dort entlangkommen sehen müssen. Für die Einlassung des Angeklagten spricht hingegen die Aussage des Zeugen R.

Er hat sowohl die Rehe, wie auch den Wolf entlang laufen sehen. Trotz der vielfachen Jagdgeräusche ist der Wolf also nicht ausgewichen. Weiter hat der Zeuge R. bekundet, er habe Hunde von vorne kommen gehört. Diese Hunde habe er aber aus seiner Position nicht sehen können. Auch hat der Zeuge R. die Einlassung des Angeklagten hinsichtlich des Erzeugens von Lärm nicht bestätigt. Er hat lediglich ausgeführt, er habe ein „Klagen von Hunden“ wahrgenommen. Dann sei aus Richtung des Angeklagten ein Schuss gefallen. Nachdem ein weiterer Schuss aus Richtung des Angeklagten gekommen sei, habe das „Klagen“ aufgehört.

Die Zeugin Dr. S. hat bei der Untersuchung des geschossenen Wolfs keine Verletzungen vorgefunden, die auf ein Beißen durch Hunde schließen ließen. Es habe eine Eintrittswunde aber keine Austrittswunde gegeben. Das Geschoss sei im Wolf verblieben. Der Wolf sei durch den Blutverlust in dem Brustkorb verstorben. Vor dem Versterben könne er unter Schock gestanden haben. Aufgrund der Verletzungen sei der Wolf nach dem Schuss nicht mehr weit gelaufen. Diese Einschätzung wird auch durch die Aussage des Zeugen M bestätigt. Die „Schweißfährte“ habe in Richtung des Wolfs zugenommen und habe dort geendet.

Schließlich wurden zwei Jagdhunde mit Bissverletzungen bei zwei Tierärzten vorgestellt, die jeweils von einem größeren Hund oder

Wolf stammen können. Diese Verletzungen wurden dem Jagdleiter noch während der Jagd von den Hundehaltern mitgeteilt. Entsprechend der Ausführungen der Zeugin Dr. S. ist die Lage der einzelnen Verletzungen der Hunde auch durch das Angriffsverhalten eines Wolfs nachvollziehbar, da ein Wolf auf einen kurzen Kampf aus ist und somit bevorzugt im Halsbereich angreift.

Die Aussage des Zeugen H. war nicht ergiebig. Er konnte weder bekunden, wer ihn angerufen haben soll, noch konnte er eine Rufnummer des Anrufers mitteilen. Es ist schon nicht ersichtlich, warum eine unbekannte Person den Zeugen angerufen haben soll, um eine Mitteilung hinsichtlich des geschossenen Wolfs zu machen.

## II.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Angeklagte zu dem angegebenen Zeitraum am angegebenen Ort gewesen ist und einen Wolf wissentlich erlegt hat. Dies ergibt sich aus der Einlassung des Angeklagten.

Das Verhalten ist jedoch nicht strafbar, da die Rechtswidrigkeit der Handlung des Angeklagten nicht gegeben ist.

Der Angeklagte hat nach § 34 StGB und auch nach § 228 BGB gehandelt, so dass die Rechtswidrigkeit entfällt.

## III.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt eine Verurteilung des Angeklagten nicht.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse, § 467 Abs. 1 StPO.

E. RiAG"